Stand: 3. Februar 2015

CDU-Landtagsfraktion zum weiteren Umgang mit Kunstwerken in Nordrhein-Westfalen

Anlässlich des von der Landesregierung einberufenen Runden Tischs zu den anstehenden Kunstverkäufen des Landes hat die CDU-Landtagsfraktion die folgenden Grundsätze zum Umgang mit Kunstwerken formuliert:

1. In Artikel 18 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist verankert, dass das Land Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern hat. Dieses Staatsziel gilt es immer wieder neu mit Leben zu füllen. Kunstwerke haben zunächst einen künstlerischen, ästhetischen und immateriellen Wert. Zudem haben sie einen wirtschaftlichen Wert, der von außen an sie herangetragen wird und um den sich die von der Landesregierung angestoßene öffentliche Debatte in den vergangenen Wochen gedreht hat.
   - **Wir wollen den ästhetischen Wert der Kunst in und für Nordrhein-Westfalen sichern, pflegen und unterstützen.**

2. Die von der Landesregierung angestoßene Debatte über die Veräußerung von Kunstwerken durch landeseigene Unternehmen schadet in erster Linie dem Ansehen des Landes und trägt darüber hinaus gerade nicht dazu bei, das Engagement für Kunst durch das Land, durch Kommunen, öffentliche Unternehmen, öffentliche Einrichtungen aber auch private Investoren zu steigern. Anders als die Landesregierung bislang suggeriert, hat das Land als Eigentümer einen konkreten gestalterischen Einfluss auf den Kunstbesitz von Landesunternehmen und dessen Verwaltung.
   - **Die Landesregierung wird aufgefordert, alle sich ergebenden Möglichkeiten zur Sicherung des für Nordrhein-Westfalen bedeutenden Kunstbesitzes auszuschöpfen und diese in einem transparenten Verfahren darzustellen.**
   - **Dem Parlament ist hierüber in regelmäßigen Abständen zu berichten.**

3. 1969 wurde die Westdeutsche Landesbank (WestLB) als Förderbank des Landes gegründet. Diese Aufgabe behielt sie bis zur Aufspaltung in 2002 bei. Der Landtag hat auf Vorschlag der Landesregierung am 29.6.2012 das Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG (gegen die Stimmen der CDU-Landtagsfraktion) beschlossen. Der Kunstbesitz der WestLB ist in der Portigon AG verblieben. Damit ist deutlich geworden, dass das Land hier eine besondere Verpflichtung hat. Die Landesregierung hat seinerzeit darauf verzichtet, die Frage der Verwertung des Kunstbesitzes zu regeln, obwohl ihr dies möglich gewesen wäre. Das war ein handwerklicher Fehler. Anders als von der Landesregierung bislang dargestellt, gibt es aber weder eine rechtliche Verpflichtung durch die EU-Kommission (vgl. Entscheidung der EU-Kommission vom November 2011), durch Bundes- oder Landesrecht noch eine zeitliche Vorgabe zur Veräußerung des Kunstbesitzes der Portigon AG, die die Landesregierung derzeit zum Handeln zwingt.
   - **Bis auf weiteres werden keine Kunstwerke aus dem Besitz der Portigon AG veräußert.**
   - **Die Kunstwerke, die im Rahmen der Fördertätigkeit der Bank angeschafft wurden und dem öffentlichen Raum zur Verfügung stehen, müssen vorrangig erhalten bleiben.**
   - **Wir begrüßen, dass die Landesregierung auf Druck des Bundes das Verfahren zur Prüfung und Bewertung des Kunstbesitzes der Portigon AG mit dem Ziel der Eintragung in die Liste der national wertvollen Kulturgüter eingeleitet hat.**

4. Der Runde Tisch ist der Auftakt für einen offenen, transparenten und dialogorientierten Prozess zur Klärung des weiteren Umgangs mit dem Kunstbesitz des Landes. Weitere Sitzungen des Runden Tisches sind zwingend erforderlich. Da es sich bei den Kunstwerken der Portigon AG um keine Sammlung handelt, ist eine Einzelfallprüfung des Kunstbesitzes zwingend erforderlich. Um die Arbeit des Runden Tisches zu begleiten, muss die Landesregierung Transparenz herstellen und aufklären:
   - **Vorlage einer vollständigen Liste der Kunstwerke im Besitz der Portigon AG sowie Darstellung ihrer ökonomischen Werte,**
   - **Prüfung, Bewertung und Darstellung, welche Kunstwerke aus dem Besitz der Portigon AG für das Land Nordrhein-Westfalen von Bedeutung sind,**
   - **Klärung der Frage, ob bzw. inwieweit für die stille Einlage des Bundes bei der Portigon AG eine Freistellung durch das Land über seine Eigentümerverantwortung hinaus erforderlich ist.**